| Stand: 14.11.2025

POSITION

# PRAXISTAUGLICHE FOLGEREGELUNG FÜR KUNDENANLAGEN

Die **BGH-Entscheidung zur Kundenanlage vom Mai 2025** stellt das etablierte Versorgungsmodell der Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a/b EnWG bzw. § 3 Nr 65/66 EnWG-E) in Industrie, Handel, Gewerbe, Wohnungswirtschaft und Kommunen in Frage. Potenziell zehntausende Unternehmen sind negativ betroffen.

Bei einem Wegfall der bisher weitgehend regulierungsfreien Energieversorgung in Kundenanlagen und einem massenhaften Übergang in den regulierten Netzbetrieb drohen massive **wirtschaftliche Verwerfungen, die unmittelbar die industrielle Wettbewerbsfähigkeit gefährden**. Die industrielle Eigenerzeugung wäre zu Lasten vorgelagerter Netze und zum Nachteil der allgemeinen Versorgungssicherheit vielfach gefährdet. Hinzu kommt ein **extremer Zuwachs an Bürokratiepflichten** für Wirtschaft und Behörden, der volkswirtschaftlich keinerlei Mehrwert bringt.

Aufgrund der aktuellen Rechtsunsicherheit wurde im Rahmen der jüngsten EnWG-Novelle durch einen Änderungsantrag der Regierungsfraktionen mit **§ 118 Abs. 7 EnWG-E** kurzfristig eine **dreijährige Übergangsfrist bis Ende 2028** eingeführt.

Der VCI begrüßt ausdrücklich die Intention, mit einer solchen Frist **vorübergehende Planungssicherheit** zu schaffen, bis eine tragfähige, bürokratiearme Lösung gefunden ist. Die Bundesregierung muss, wie im Entschließungsantrag der Regierungsfraktionen formuliert, die Übergangsfrist nutzen, um **schnellstmöglich eine bürokratiearme, rechtssichere Folgeregelung auf EU-Ebene** zu finden, die idealerweise den Status Quo der Kundenanlage fortführt. Die in der Gesetzesbegründung genannte Option einer Übereignung der Kundenanlage ist für die Industrie jedoch sehr nachteilhaft und daher keine sinnvolle Option:

- Laut Begründung soll es dem bisherigen Betreiber der Kundenanlage unbenommen bleiben, dem vorgelagerten Netzbetreiber in der Frist die Verteilungsanlagen zu übereignen, zu verkaufen oder zu verpachten.
- Eine solche **Überführung von Kundenanlagen in das vorgelagerte Netz** ist aus Sicht des VCI die **schlechteste Lösung** und wäre für viele Unternehmen wirtschaftlich nicht zu verkraften.
  - Durch die Übertragung in das vorgelagerte, vollregulierte Netz würden bisherige Kundenanlagenbetreiber und weitere Letztverbraucher in den Kundenanlagen regelmäßig mit einem **Vielfachen der derzeitigen Netzentgelte und einem kostenintensiven, vollständigen Umbau der Messinfrastruktur** belastet werden, was in der bereits sehr angespannten Wirtschaftslage zu zusätzlichen enormen Mehrbelastungen führt und teils existenzbedrohend wirkt.
  - Da eine solche Übertragung mindestens 2 Jahre in Anspruch nehmen würde, wäre zu befürchten, dass Unternehmen bereits 2026 die Entscheidung treffen müssten, die Kundenanlage zu übertragen oder das Risiko eines Übergangs in die Netzregulierung nach Ablauf der Frist einzugehen, wenn bis dahin keine Folgeregelung erreicht wurde. Dieser Zeitdruck konterkariert die eigentliche Intention der Übergangsfrist.

- **Somit stünden Unternehmen vor der Entscheidung zwischen einer faktischen Enteignung und dem Risiko potenziell massiver Bürokratie und Mehrkosten. Die Bundesregierung muss die gewonnene Zeit daher dringend nutzen und sich schnellstmöglich (idealerweise noch 2026) für eine bürokratiearme Folgeregelung einsetzen (s.u.).**

- Der VCI verweist erneut auf die Forderung des **gemeinsamen Appells von 27 Verbänden** vom 25. August 2025, einen runden Tisch der Bundesregierung mit Betroffenen Branchen zur Kundenanlage einzurichten, Rechtssicherheit für Neuanlagen zu schaffen und die etablierte Praxis auch in Zukunft rechtlich abzusichern.[1] Dass eine solche Einbindung betroffener Stakeholder bei der Lösungsfindung bislang nicht stattgefunden hat, bedauert der VCI.

- Es muss verhindert werden, dass die Übergangsfrist in der massenhaften Regulierung bisheriger Kundenanlagen mündet. Dafür sind mindestens eine nationale und als **Hauptziel eine rechtssichere und dauerhafte Lösung auf EU-Ebene** nötig, die nun schnellstmöglich umgesetzt werden müssen.
  - **National sollten kurzfristig die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen und Spielräume des BGH-Entscheids voll genutzt werden.** Die Regelung für Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung (§ 3 Nr. 24b EnWG) ist wie bisher zu erhalten. Dies umfasst auch verbundene Unternehmen sowie in geringem Umfang Drittbelieferungen am Standort.
  - Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene nachdrücklich für **Anpassungen der einschlägigen Vorschriften der EU-Binnenmarktrichtlinien** Elektrizität und Erdgas einsetzen, die idealerweise um die bestehenden Kundenanlagenregelungen ergänzt werden.

[redacted]

**Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | X | YouTube | Instagram
Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2024 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 240 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

[1] Verbändeappell Kundenanlage, 25. August 2025